



Neue eidg. Jagdverordnung JSV Auswirkungen der relevantesten Anpassungen zum Biber

**Fischerei und Jagdverwaltung Co-Leiter Reto Muggler
26. August 2025**





Biber in der Gesetzgebung

Biber sind durch das eidg. Jagdgesetz geschützt. Sie dürfen nicht bejagt werden.

Die Bauten von Bibern (Baue, Dämme) sind zudem als Lebensraum durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz geschützt.

In der Schweiz leben ca. 4900 Biber (2022)

Im Kt. Zürich leben ca. 450 Biber in 133 Revieren (2022), Tendenz steigend.



Biber – Ökosystemingenieur und Konflikttier

Die Fähigkeit des Bibers, seinen Lebensraum aktiv nach seinen eigenen Bedürfnissen zu verändern, ist einzigartig im Tierreich. Seine Aktivitäten führen zu einer grossen strukturellen Vielfalt und einer verbesserten Dynamik sowohl im als auch um das Wasser herum. Der Biber ist eine Schlüsselart für aquatische Landschaften und Lebensräume: Das Überleben vieler anderer Arten hängt von ihm ab. Die Biodiversität steigt im Umfeld von Biberdämmen massiv (ca. 60% mehr Arten) an.

Andererseits fressen Biber allerlei Grünzeug, fällen Bäume, stauen Gewässer und graben in Gewässernähe ihre Bauten, egal ob dort eine Strasse, ein Bahngeleis oder eine Drainageleitung ist. Dies führt zu Konflikten und zu Wildschäden.



Konfliktmanagement im Kanton Zürich

Biberkonzept, beratende Biberfachstelle und Beiträge an Wildschaden- Verhütung und Vergütung haben bislang Nutzungskonflikte meist entschärft.

Der Bund hat die eidg. Jagdverordnung Ende 2024 angepasst und den Umgang mit dem Biber geändert. Geändert haben Regelungen zu:

- Einzelabschüssen von Bibern
- Entschädigung von Wildschäden durch Biber
- Verhütungsmassnahmen und finanzielle Beteiligung



Massnahmen gegen einzelne Biber

Der Kanton kann eine Abschussbewilligung nach Art. 12 Abs. 1 JG erteilen, wenn ein erheblicher Schaden droht oder eine Gefährdung von Menschen vorliegt sofern sich der Schaden oder die Gefährdung nicht mit zumutbaren Massnahmen verhüten lassen.



Erheblicher Schaden

Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:

- a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, von Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, oder bei Untergrabung von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;
- b. bei Aufstau von Gewässern oder Grabtätigkeiten mit Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie bei Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;
- c. bei dauerndem Aufenthalt in Anlagen zur Wasseraufbereitung oder zur Abwasserreinigung



Entschädigung von Schäden

Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent der Kosten für Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten und Anlagen nach Art. 13 Absatz 5 des Jagdgesetzes.

Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn:

- a. die zumutbaren Schutzmassnahmen zur Schadenverhütung vorgängig fachgerecht umgesetzt wurden;
- c. der Kanton die Restkosten übernimmt.



Zumutbare Massnahmen

Zur Verhütung von Schäden durch Biber gelten folgende Massnahmen als zumutbar:

- a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;
- b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;
- c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;
- d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10h Absatz 1 Buchstaben a, b, d und g;
- e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch den Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;
- f. das Vergittern von Ein- und Ausläufen zu technischen Anlagen zur Wasseraufbereitung, Abwasserleitungen, Industriekanälen oder landwirtschaftlichen Drainagesystemen;
- g. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a–f nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind



Förderbeiträge zur Verhütung

Der Bund beteiligte sich mit maximal 30% an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Schäden durch Biber an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen und an Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.

- a. Einbau von Grabschutzgittern, Spundwänden und Dichtwänden;
- b. Steinschüttungen und Kiessperren;
- c. Vergitterung von Bachdurchlässen und Rohren zur Siedlungsentwässerung;
- d. Einbau von Biberkunstbauten;
- e. Einbau von Syphonrohren bei Biberdämmen;
- f. Einbau von Metallplatten bei Wegeinbrüchen;
- g. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a–f nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.



Anlagen und Bauten

im öffentlichen Interesse:

- National-, Kantons- und Gemeinestrassen;
- Eisenbahnlinien und Brücken;
- Trinkwasserfassungen und Hochwasserschutzbauten;
- Wasser- bzw. Flusskraftwerke;
- Fuss- und Wanderwege, welche gemäss dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (Art. 4 FWG, SR 704) in der kantonalen Planung festgehalten sind;
- Erschliessungsstrassen im Schutzwald;



Anlagen und Bauten

Bisher nicht im öffentlichen Interesse:

- Landwirtschaftliche Bewirtschaftungs- und Erschliessungswege;
- Waldbewirtschaftungs- und -Erschliessungswege ausserhalb des Schutzwaldes;
- Sämtliche Anlagen, welche der landwirtschaftlichen Ent- und Bewässerung dienen (Drainagen und Pumpwerke);
- Weitere Bauten, Anlagen und Sachwerte im privaten Interesse



Fazit

1. Vieles ist rechtlich noch unklar da die Vollzugserfahrung fehlt
2. Status von Bauten und Anlagen werden intern noch geklärt
3. Bund gab Vorgaben, ist sich aber über den Vollzug auch noch nicht im Klaren.
4. Nationales Biberkonzept muss überarbeitet werden, anschliessend auch das kantonale.
5. Kantonale Gesetzgebung muss überarbeitet werden da rechtliche Grundlagen fehlen. (Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse)
6. Weitere Anpassungen im Vollzug sind zu erwarten